



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/qk/kommission-hinweise.asp

Kommission für Qualitätskontrolle:

Hinweis zu Erfüllungsberichten i. S. v. § 57e Abs. 2 Satz 1 WPO

I. Pflicht zur Abgabe eines Erfüllungsberichts

Nach § 57e Abs. 2 Satz 1 WPO muss jede WP/vBP-Praxis, der die KfQK eine Auflage erteilt, diese in einer von der KfQK vorgegebenden Frist erfüllen und hierüber der KfQK einen schriftlichen Bericht vorlegen.

II. Frist zur Abgabe des Erfüllungsberichts

Der Erfüllungsbericht ist von der geprüften WP/vBP-Praxis unverzüglich nach Erfüllung der Auflage vorzulegen.

Eine Vorlage des Erfüllungsberichts erfolgt unverzüglich, wenn der Erfüllungsbericht ohne schuldhafte Verzögerung bei der Kommission für Qualitätskontrolle eingeht. Durch die Fristsetzung zur Erfüllung der Auflage kann sich die WP/vBP-Praxis auf die erforderliche Berichterstattung ausreichend vorbereiten, so dass eine Verzögerung der Berichterstattung regelmäßig nicht zu begründen ist.

III. Anforderungen an den Inhalt des Erfüllungsberichts

Der Erfüllungsbericht muss folgende Angaben enthalten:

a) Verweis auf gesetzliche Pflicht zur Berichterstattung

Im Erfüllungsbericht ist darzulegen, dass die Berichterstattung gemäß § 57e Abs. 2 Satz 1 WPO aufgrund der Pflicht zur Darlegung einer zeit- und sachgerechten Erfüllung erteilter Auflagen erfolgt.

b) Bezugnahme zur erteilten Auflage

Im Erfüllungsbericht ist auf die erteilte(n) Auflage(n) Bezug zu nehmen, auf die sich die Berichterstattungspflicht gemäß § 57e Abs. 2 Satz 1 WPO gründet. Dies beinhaltet eine dem Auflagenbescheid entsprechende Benennung des der Auflage zugrunde liegenden Mangels sowie der von der KfQK angeordneten Auflage. Datum und Aktenzeichen des Auflagenbescheids sind im Rahmen der Bezugnahme zur erteilten Auflage ebenfalls anzugeben.

c) Darlegung der Auflagenumsetzung

Der Erfüllungsbericht muss in einer nach Art und Umfang geeigneten, d. h. für einen sachkundigen Dritten ohne Rückfragen nachvollziehbaren, Weise schlüssig darlegen, dass durch die von der WP/vBP-Praxis ergriffenen Aktivitäten, die von der KfQK erteilte Auflage frist- und sachgerecht erfüllt wurde. Dabei muss insbesondere dargelegt werden, welche nach Struktur und Größe der WP/vBP-Praxis geeigneten Aktivitäten ergriffen wurden, die die Angemessenheit und/oder Wirksamkeit der betreffenden Regelung gewährleisten.

Sind die Einführung (Angemessenheit) und Anwendung (Wirksamkeit) von Regelungen Anlass für die Erteilung einer Auflage, erfordert dies, dass aus dem Erfüllungsbericht folgende Einzelaspekte hervorgehen:

1. Darstellung der geschaffenen Regelung (einschließlich der vorgenommenen Festlegungen in Bezug auf die Verantwortlichkeiten für die Umsetzung, Durchsetzung und Überwachung der Regelung),
2. Darstellung der durchgeführten Aktivitäten zur Durchsetzung der Regelung (z. B. Information der Mitarbeiter, Kommunikationsmaßnahmen zur Mitarbeitersensibilisierung),
3. Darstellung der zur Feststellung der Wirksamkeit der Regelung durchgeführten Überwachungsaktivitäten (z. B. anlassbezogene Nachschau) einschließlich deren Ergebnisse,
4. Darstellung, durch welche Durchsetzungs- und/oder Überwachungsaktivitäten künftig die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems in Bezug auf den beseitigten Systemmangel gewährleistet wird.

Sofern nur die Anwendung von Regelungen (Wirksamkeit) Anlass für die Erteilung einer Auflage war, tritt an die Stelle von Nr. 1. die Darstellung der Regelung, auf die sich die Auflage bezog. Die Anforderungen gemäß Nr. 2. bis 4. gelten analog.

Aus den Darstellungen muss der zeitliche Verlauf der Auflagenumsetzung hervorgehen.

Die WP/vBP-Praxis kann die Erfüllung der Auflage auch durch einen externen WP/vBP bzw. PfQK überprüfen lassen. Der externe WP/vBP hat seine Überprüfung auf die zu erfüllende(n) Auflage(n) (z. B. anlassbezogene Nachschau) zu fokussieren. Die Überprüfung kann aber

auch im Zuge einer (ggfs. vorgezogenen) „vollständigen“ Qualitätskontrolle i. S. d. § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO erfolgen. Der externe WP/vBP bzw. Prüfer für Qualitätskontrolle hat die Ergebnisse seiner Prüfung in einem Bericht zusammenzufassen, aus dem auch die in einem Erfüllungsbericht zwingend erforderlichen Angaben (Punkte a) bis c), außer der Selbsterklärung, s.u. d)) hervorgehen müssen. Der Bericht ist zusammen mit dem Erfüllungsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle vorzulegen.

Unter dieser Voraussetzung kann die WP/vBP-Praxis sich in ihrem Erfüllungsbericht darauf beschränken, die Selbsterklärung abzugeben und auf den als Anlage beigefügten Bericht des WP/vBP verweisen.

d) Selbsterklärung

Der Erfüllungsbericht muss abschließend folgende Selbsterklärung enthalten, die vom Berufsangehörigen bzw. von den gesetzlichen Vertretern einer WP/vBP-Gesellschaft unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen ist:

„Ich bin / Wir sind der Auffassung, dass mit den von mir / uns ergriffenen Aktivitäten die Auflage/n erfüllt und der beanstandete Mangel meines / unseres Qualitätssicherungssystems // die beanstandeten Mängel meines / unseres Qualitätssicherungssystems behoben ist / sind.“

IV. Folgen einer nicht fristgerechten Berichterstattung

Kommt eine WP/vBP-Praxis der Pflicht zur fristgerechten oder ordnungsgemäßen Einreichung eines Erfüllungsberichts nicht nach, kann dies sowohl mit einem Zwangsgeld von maximal 25.000 Euro (§ 57e Abs. 3 Satz 1 WPO), ggf. auch wiederholt, als auch mit dem Entzug der Teilnahmebescheinigung (§ 57e Abs. 3 Satz 2 WPO) sanktioniert werden.

Berlin, 30. Januar / 31. August 2007